

Satzung des Kreisreiterverbandes Aurich e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Kreisreiterverband Aurich e. V. ist die Dachorganisation der im Landkreis Aurich und der Stadt Emden beheimateten Pferdesport treibenden Vereine und führt den Namen **Kreisreiterverband Aurich e.V.** und hat seinen Sitz in Aurich.

Der Kreisreiterverband Aurich e. V. ist eine Untergliederung des Bezirksverbandes der Reit- und Fahrvereine Ostfriesland e. V., der Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Weser-Ems e.V. ist.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Förderung des Reit-, Voltigier- und Fahrsports und der Zusammenarbeit der Vereine auf Kreisebene.
2. Ausrichtung und Organisation der Kreismeisterschaften.
3. Vertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Bezirksverband der Reit- und Fahrvereine Ostfrieslands e.V.
4. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Kreissportbund Aurich.
5. Der Kreisreiterverband Aurich e. V. (KRV) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne de Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden. Der Kreisreiterverband Aurich e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KRV dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KRV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitgliedschaft können erworben werden:

1. Alle Reit- und Fahrvereine des Landkreises Aurich und der Stadt Emden (ordentliche Mitglieder).
2. Alle Gemeinschaften und Einzelpersonen, die an der Förderung des Reit- und Fahrsports interessiert sind (außerordentliche Mitglieder).

Die ordentlichen Mitglieder müssen als gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung anerkannt sein.

Aufnahmeanträge sind an den Vorstand des Kreisreiterverbandes Aurich e.V. zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. In besonderen Fällen (Interessenkollision und dergleichen) wird eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Kündigung, und zwar mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
2. Bei Einzelmitgliedern durch Tod
3. Durch Auflösung eines Mitgliedsvereins
4. Durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß erfolgt durch einen Beschluß des Vorstandes bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung. Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen das Rechtsmittel des Einspruchs zu, über den in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung entschieden wird, und zwar mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds erlischt im Zeitpunkt des Wegfalls der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 3 ohne dass es eines Beschlusses des Vorstandes oder einer Willenserklärung dem Mitglied gegenüber bedarf.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung, insbesondere Förderung durch den Kreisreiterverband und darüber hinaus auf Interessenvertretung gegenüber dem "Bezirksverband der Reit- und Fahrvereine Ostfrieslands e.V." und dem "Verband der Reit- und Fahrvereine Weser-Ems e.V.".

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. Die Satzung des Kreisreiterverbandes sowie dessen Beschlüsse zu befolgen.
2. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht an den Kreisreiterverband abzuführen.
3. Den Kreisreiterverband bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6 Organe des Kreisreiterverbandes

sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand, gem. § 26 BGB, des Kreisreiterverbandes Aurich e.V. besteht aus:

1. 1. Vorsitzende/r
2. 2. Vorsitzende/r
3. Kassenwart/in

(2) Der erweiterte Vorstand des Kreisreiterverbandes Aurich e.V. besteht aus:

1. Schriftführer/in
2. Jugendwart
3. Sportwart
4. Beauftragter für den Breitensport

Finden sich für den erweiterten Vorstand keine Personen, so nimmt der geschäftsführende Vorstand diese Aufgaben wahr.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte nach Ablauf ihrer Amtsperiode bis zu den Neuwahlen weiter.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisreiterverbandes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, sind jeweils einzeln berechtigt den Verein im Außenverhältnis zu vertreten.

(6) Der Vorstand, der sich aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie den Personen lt. § 7 Abs. 2 zusammensetzt, ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder zu einer vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, einberufenen Sitzung zusammengetreten sind. Die zur laufenden Führung der Geschäfte erforderlichen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Entsteht durch eine Abstimmung eine Patt-Situation entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung einberufen hat.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand des Kreisreiterverbandes hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladungen dazu müssen mit der Tagesordnung schriftlich mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden
2. Entgegennahme des Kassenberichtes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes und Bestätigung des Jugendwartes
Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Satzungsänderung, für die eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist
6. Alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung zur Beschlußfassung übertragen wird
7. Beschlußfassung über Anträge, die von den Mitgliedern dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen sind. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Stimmberechtigten zugelassen werden.

(3) In der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder (Reit- und Fahrvereine) gem. § 3 der Satzung eine Stimme sowie eine weitere Stimme je angefangene 100 Vereinsmitglieder. Maßgebend ist der Mitgliederbestand am Anfang des Kalenderjahres entsprechend der Meldung zum Kreissportbund.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

(5) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Stimmzettel. Sie kann aber auch, wenn kein Widerspruch durch mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt, mittels Zuruf durchgeführt werden. Es genügt einfache Stimmenmehrheit.

(6) Die Wahlen erfolgen für die Dauer von vier Jahren.

(7) Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beiträge

Über die Erhebung von Beiträgen und deren Höhe und Ausgestaltung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Kreisreiterverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Kreisreiterverbandes Aurich e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Kreisreiterverbandes an den Bezirksverband der Reit- und Fahrvereine Ostfrieslands e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Eintragung ins Vereinsregister

Der Kreisreiterverband Aurich e.V. soll in das Vereinsregister eingetragen werden.